

**EINGRIFFS- / AUSGLEICHSREGELUNG
NACH §§13 – 18 BNATSCHG
UND §12 NATSCHAG M-V**

BAUVORHABEN:

**GEMEINDE BLUMENHOLZ
IM ORTSTEIL BLUMENHAGEN
BEBAUUNGSPLAN BLUMENHAGEN-MITTE
GEMARKUNG BLUMENHAGEN,
FLUR 5, FLURSTÜCKE 181 UND 182/1**

AUFTRAGGEBER:

**AMT NEUSTRELITZ LAND
GEMEINDE BLUMENHOLZ
MARIENSTRASSE 5
17235 NEUSTRELITZ**

BEARBEITUNG:

Carola Sailer, Dipl.-Ing. (FH)
Amselweg 11, 17248 Rechlin
TEL.: 039823 / 21593
TEL. / FAX: 039823 / 20578
Rechlin, im Januar 2024

.....
C. Sailer, Freischaffende Landschaftsarchitektin

GEMEINDE BLUMENHOLZ IM ORTSTEIL BLUMENHAGEN BEBAUUNGSPLAN BLUMENHAGEN-MITTE GEMARKUNG BLUMENHAGEN, FLUR 5, FLURSTÜCKE 181 UND 182/1

EINGRIFFS- / AUSGLEICHSREGELUNG NACH §§13 – 18 BNATSCHG UND §12 NATSCHAG M-V

1. Beitragserfordernis / Anlass

Anlass für die fachliche Beurteilung des geplanten Vorhabens sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und deren verbindlichen rechtlichen Bestimmungen, die für die aus dem Eingriff resultierende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nach NATSCHAG M-V gelten (Vgl. §15 Abs. 2 und §17 Abs. 4 BNatSchG).

Damit ist der Auftrag verbunden, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten oder wiederherzustellen.

Gleichzeitig wird somit der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde SG Umwelt / Naturschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Aufstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsregelung als Auflage zur Bau- und Naturschutzgenehmigung Folge geleistet.

Die Aufstellung wird in Form einer Bilanzierung entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Neufassung 2018“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin Juni 2018, Überarbeitung Oktober 2018) einschließlich des Nachweises über die Durchführbarkeit von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich im Amtsbereich Neustrelitz Land in der Gemeinde Blumenholz im Ortsteil Blumenhagen, Gemarkung Blumenhagen, Flur 5, Flurstücke 181 und 182/1. Es liegt nordöstlich von Neustrelitz Richtung Neubrandenburg.

2. Bearbeitungs- und Plangrundlagen

- Begründung (Unterrichtung) zum Vorentwurf Bebauungsplan Blumenhagen-Mitte, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz), März 2023
- Satzung der Gemeinde Blumenholz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) über den Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte*, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz), März 2023
- Bestandsfotos: Büro GRÜNSPEKTRUM - Landschaftsökologie, Bergstraße 26, 17033 Neubrandenburg, Aufnahmen vom 28.08.2023
- Biotoptypenkartierung vom 04.12.23, Büro Grünspektrum, im Auftrag von Büro C. Sailer
- <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/> und <https://www.geoportal-ik-mse.de>

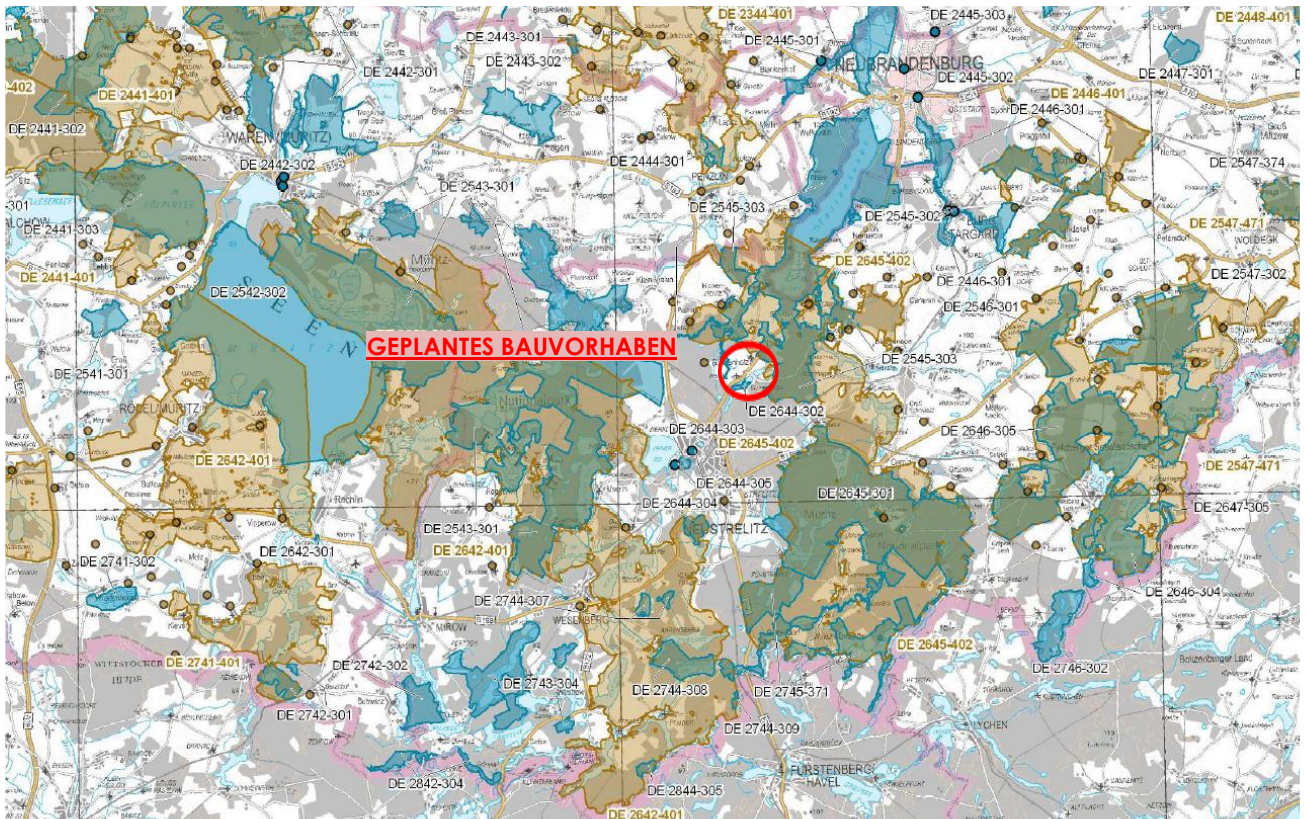


Abb. 1: Auszug aus der Übersichtskarte, verkleinert: Räumliche Lage des Planbereichs (rote Markierung) nahe der südl. Landesgrenze, Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/> vom 14.10.2011



Abb. 2: Kartenauszug Gaia, Quelle: Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbH, Waren (Müritz)

ZIELE, ZWECK UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

„(...) Das Plangebiet betrifft den ehemaligen Betriebshof der LPG an der Landesstraße 34. Die Planung erfolgt auf einer brachliegenden Fläche inmitten der Ortslage, angrenzend an bestehender Wohnbebauung und Bungalowsiedlung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.000 m². (...)“

1.3 Ziele des Bebauungsplanes

Die einstige Betriebsanlage der LPG wurde vor Jahren aufgegeben und die Fläche bisher keiner Nachnutzung zugeführt. Aufgrund ihrer zentralen Lage wurde die Fläche auch als Mehrzweckplatz für Veranstaltungen im Ort genutzt. Sie eignet sich um eine untergeordnete Wohnbauentwicklung (max. 4 Grundstücke) im Innenbereich der Ortslage zu ermöglichen.

1.4 Zweck des Bebauungsplanes

Der aufzustellende Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und Nutzung von Wohngebäuden sowie für den Erhalt und den Schutz von Gehölzen. Die Vorgaben für die Errichtung der Wohngebäude sollen die vorhandene Bausubstanz in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes berücksichtigen.

1.5 Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Eine Brachfläche innerhalb der Ortschaft soll einer neuen Nutzung als Wohnbaufläche zugeführt werden. Die Gemeinde Blumenholz besitzt keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan. Ein Entgegenstehen von Darstellungen in diesen Plänen ist damit nicht gegeben. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte* der Gemeinde Blumenholz wurde am 21.04.2021 gefasst. Das Bauleitplanverfahren wird durchgeführt aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634). Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach §30 Abs. 1 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan nach §8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ordnen. (...) Es wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erstellt. (...)“

(Vgl. (Auszüge aus der) Begründung (Unterrichtung) zum Vorentwurf Bebauungsplan Blumenhagen-Mitte, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, 17192 Waren (Müritz), März 2023)

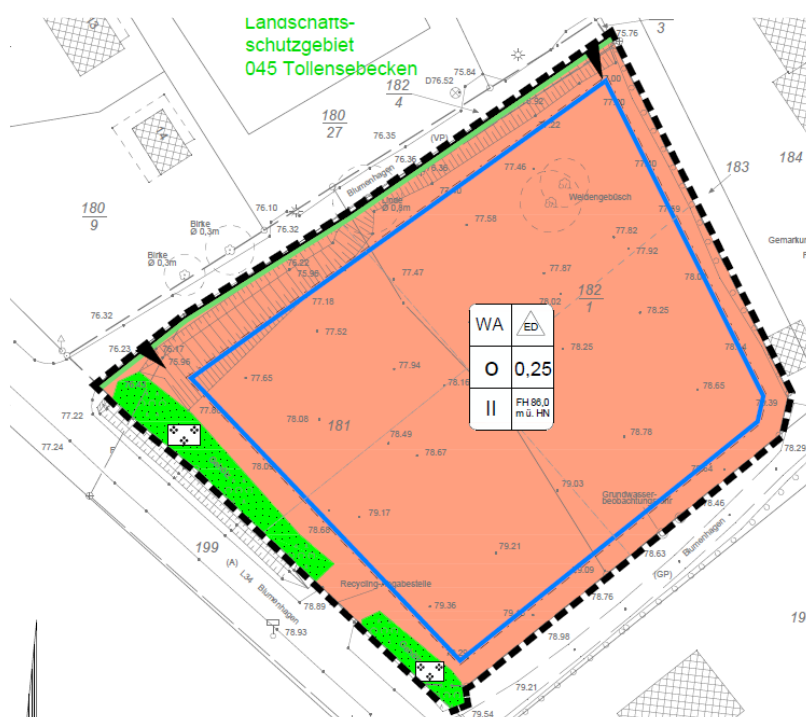


Abb. 3:

(Vgl. (Auszug aus der) Satzung der Gemeinde Blumenholz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) über den Bebauungsplan *Blumenhagen-Mitte*, Büro ign Melzer & Voigtländer, Ingenieure PartG-mbB, Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz), März 2023)

3. Prüfung von Schutztiteln und genehmigungsrelevanten Grundlagen

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach §29 NatSchAG M-V

Das Vorhaben befindet sich nicht in den 50m-Gewässerschutzstreifen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Nach dem Atlas der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Müritz liegen keine geschützten Gehölzbiotope im Planbereich.

Immissionsschutz

Durch den Baubetrieb gehen temporär unerheblich Immissionen aus. Es wirken auch keine wesentlichen Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Weitere anlagebedingte Immissionen im Vergleich zur vorhandenen Immissionsbelastung sind zumutbar.

Alllasten

Es sind keine Alllasten bekannt.

Gebiete von landesweiter Bedeutung

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden betroffen.



Abb. 4: vom 26.01.2024, Quelle: Kartenauszug Geoportal Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 045 Tollensebecken reicht von Norden her bis an die Landesstraße in der Mitte der Ortslage und fasst das Plangebiet mit ein. Damit liegt das Plangebiet am südlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes. Eine Ausgliederung der betroffenen Ortslagen aus dem Landschaftsschutzgebiet wird angestrebt.

Eine Ausnahmegenehmigung wird hiermit gleichzeitig beantragt.

Naturpark

Naturparke werden nicht betroffen.

Nationalpark

Nationalparke werden nicht betroffen.

Naturdenkmale

Im Planbereich sind keine Naturdenkmale bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Es sind im Planbereich keine geschützten Landschaftsbestandteile nach §26 NatSchAG M-V ausgewiesen.

Schutz der Alleen

Es ist im Planbereich keine geschützte Allee nach §19 NatSchAG M-V ausgewiesen.

Wald

Der Waldabstand zur Gebietsgrenze wird nicht unterschritten.

Denkmalschutz

Im Plangebiet direkt sind keine Bodendenkmale bekannt.

§18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume

Im Planbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Bäume.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden nicht betroffen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**FFH-Gebiete**

FFH-Gebiete werden direkt durch die Bebauung nicht betroffen.

Das Natura 2000-Schutzgebiet DE_2644-302 „Schloßberg Weisdin“ liegt ca. 290 m westlich des Plangebietes. Der Landkreis fordert in seiner Stellungnahme eine FFH-Vorprüfung.

Aufgrund des Abstandes zum Schutzgebiet sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Sie werden durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

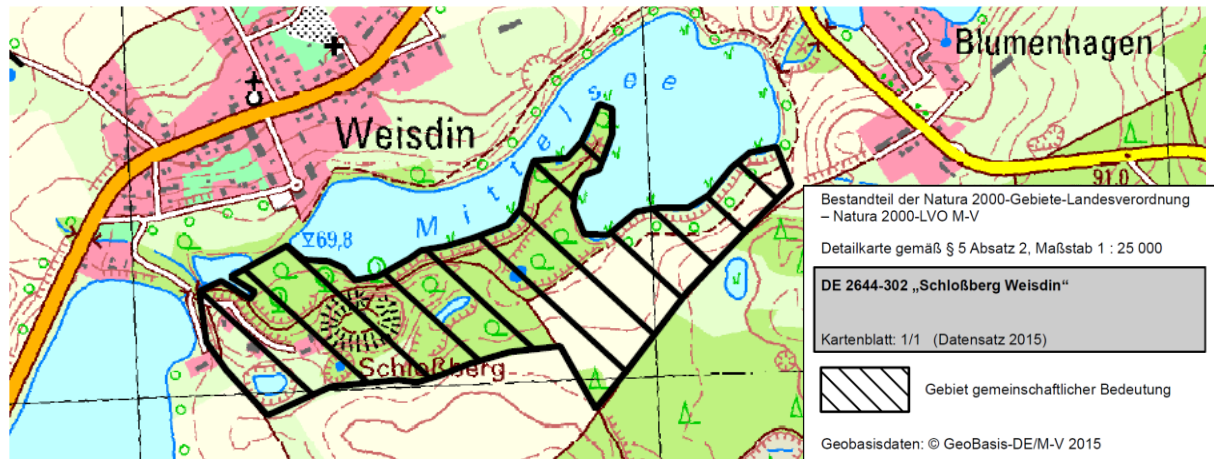


Abb. 5: Auszug aus der Detailkarte, verkleinert: Räumliche Lage des Planbereichs (rote Markierung) nahe der südl. Landesgrenze, Quelle: LUNG

Europäische Vogelschutzgebiete

SPA-Gebiete werden durch die Anlage nicht betroffen.

Das SPA-Gebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ liegt in der Nähe. Aufgrund des Abstandes zum Schutzgebiet sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

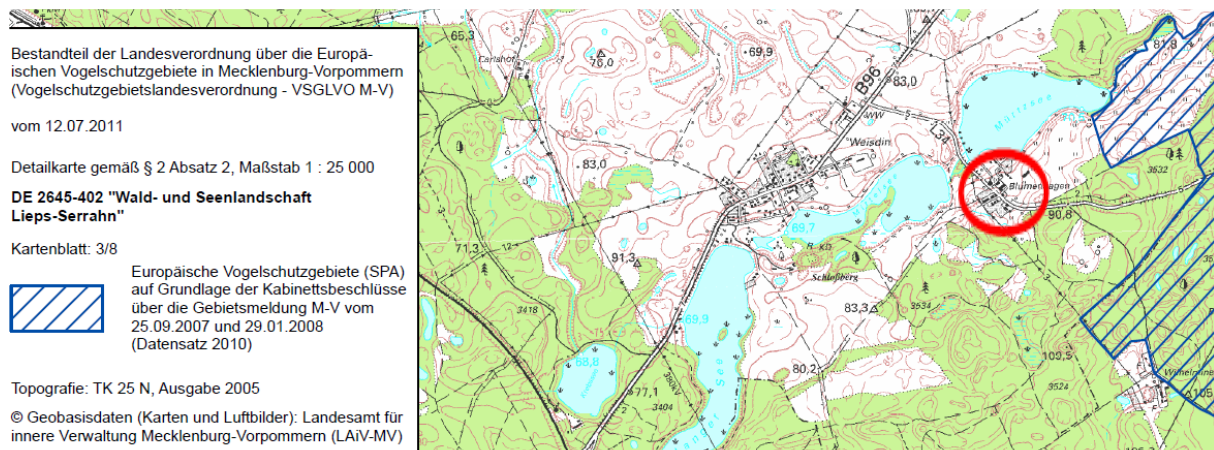


Abb. 6: Auszug aus der Detailkarte, verkleinert: Räumliche Lage des Planbereichs (rote Markierung) nahe der südl. Landesgrenze, Quelle: LUNG

Geschützte Arten

Innerhalb des Planbereiches gilt §44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten -. Bisher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich möglicher gemeinschaftrechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben betroffen. In der Zeit von März bis September ist das Fällen von Bäumen und das Roden von Gehölzen nicht gestattet. Das Ausfliegen von Jungvögeln ist ggf. abzuwarten.

4. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Nutzungsänderung der Grundflächen und die Veränderung des Landschaftsbildes

Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftsbildlichen Gegebenheiten vor Beginn des Eingriffs unter Berücksichtigung der Ziele und der Grundsätze des Naturschutzes

- Bestand in der Übersicht:

Quelle: GRÜNSPEKTRUM, 17033 Neubrandenburg, Aufnahmen vom 28.08.2023



Abb. 7: Ungefähr in der Mitte des Geltungsbereichs **Abb. 8:** Hecke am Flächenrand



Abb. 9: Auszug aus der Biotoptypenkartierung vom 28.08.2023

4.1.1. Vorhandene Biotoptypen

Die nachfolgende Darstellung und die nachfolgende Auflistung gibt eine Beschreibung und Bewertung der durch die Maßnahme unmittelbar betroffenen vergleichbaren Biotoptypen gemäß Biotoptypenkatalog M-V wieder, wie sie sich in ihrem natürlichen Bewuchs darstellen würden. Die anthropogene Überformung ist mit in die Bewertung einbezogen worden. Keine Fläche ist größer als 0,5ha.

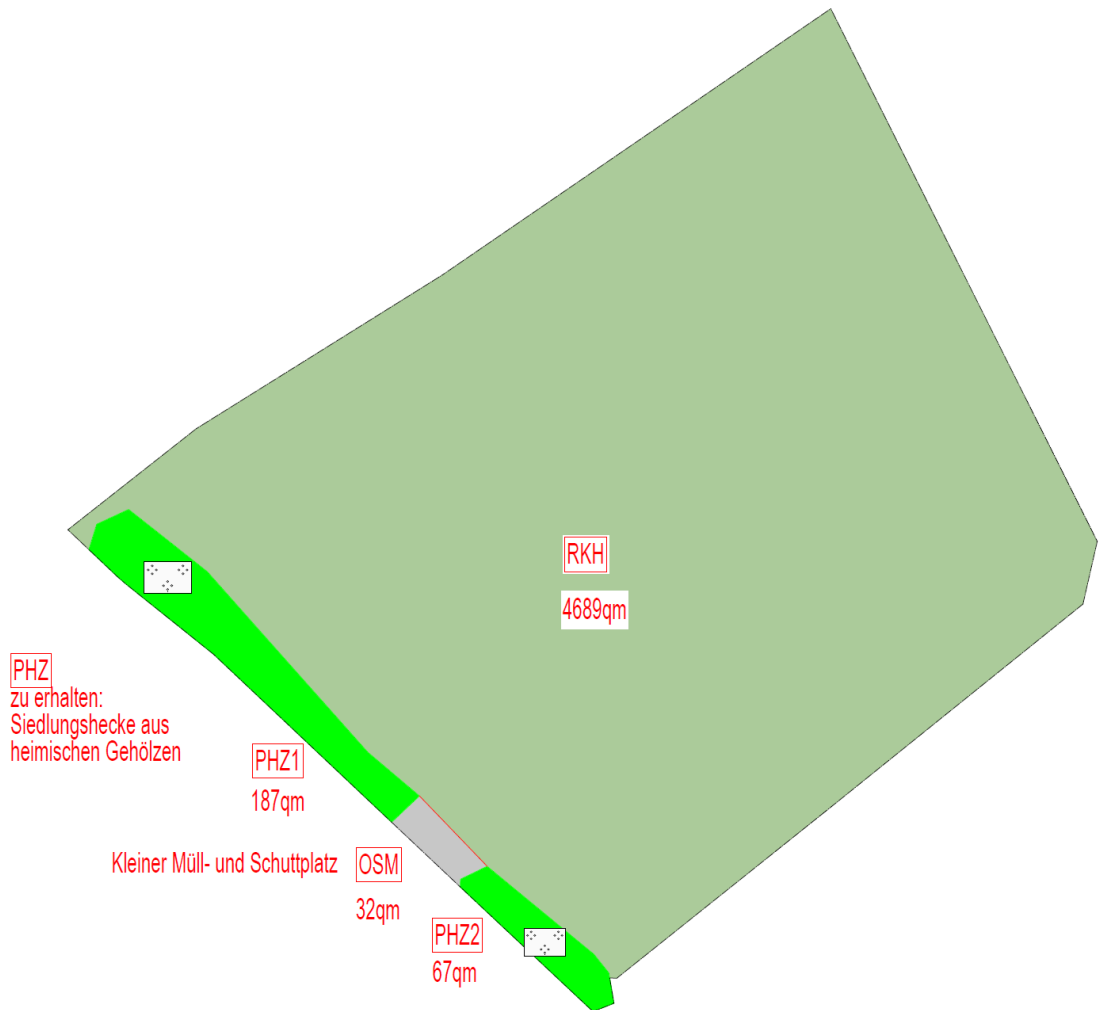
Biotop - Nummer und - Code gemäß Biotoptypenkatalog M-V ¹	Biotopbezeichnung nach Biotopkartierung MV / Biotoptyp ¹	Code der BfN-Standard-Biotoptypen ²	Naturschutzfachliche Werteinstufung nach Regenerationsfähigkeit / Gefährdung ²	Schutzstatus nach §20 / FFH-LRT ²
10.1.4 RHK	Ruderaler Kriechrasen	----	2 und 1, hier dann unterer Biotopwert 2 im Randbereich der Straße und über einer ehemaligen LPG.	-- / --
13.2.3 PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen; BLEIBT ERHALTEN	----	1, Biotopwert 1,5	-- / --
14.10.3 OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz	----	0,0, Biotopwert 1-0,5 teilversiegelt = 0,5	-- / --

¹ Vgl. „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Stand März 2013, 2. vollständig überarbeitete Auflage der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“, erschienen in der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

² Vgl. „Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Neufassung 2018“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin Juni 2018)

4.1.2. Flächenberechnung

BESTAND



FLÄCHENBERECHNUNG

Flächen in qm	B-PLAN-GEBIET /QM	PHZ (Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen) zu erhalten	Summe Grundstücke, ehemals Biotop RKH (ruderaler Kriechrasen)	davon Grz= 0,25 versiegelt mit Nebenlagen 0,25 versiegelt = 0,50	außerhalb der baulichen Bindung: Anlagen Zufahrten, Gehwege und Grünanlagen= 1118,00qm x 0,25 (analog Nebenanlagen)	OSM (Kleiner Müll- und Schuttplatz) Bestand zu entfernen	außerhalb der baulichen Bindung: Anlagen Zufahrten, Gehwege und Grünanlagen= 1118,00qm x 0,25 (analog Nebenanlagen)
Gesamtfläche B-Plan	4975qm	PHZ 1= 187,00	4689,00	3571,00	1118,00	OSM 32,00	32,00
		PHZ 1= 67,00					
	4975,00	254,00		3571,00	1118,00	32,00	
			Versiegelungsfaktor 0,5	1785,50			
			Versiegelungsfaktor 0,25		279,50		8,00

5. Erfassung und Bewertung des Eingriffsumfanges und des Kompensationsbedarfs

BIOTOPBESEITIGUNG MIT BEEINTRÄCHTIGUNG UND FLÄCHENVERSIEGELUNG										
	Biotop / Ausgangszustand	Fläche /qm des betroffenen Biotoptyps	Art der geplanten Beeinträchtigung	x Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x Korrektur Lagefaktor: <100m: 0,75; +0,25 Lagefaktor LSG	x Wirkfaktor 0 oder 0,5 oder 0,15	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2 / 0,5	Zwischensummen / qm		Formelansatz
	10.1.4 RHK Ruderaler Kriechrasen	4689,00	B-Plan	2,00	1,00	entfällt, kein sensibler Biotoptyp für Anlage 5 HzE		9378,00	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung = / qm EFÄ	x Biotopwert ODT x Lagefaktor
+	10.1.4 RHK Ruderaler Kriechrasen	1785,50	Vollversiegelung bei einer GRZ von 0,25 und 0,25 Nebenanlagen = 0,50, d.h. 3571,00qm x 0,50			entfällt, dito	0,50	892,75	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Vollversiegelung bzw. Überbauung = / qm EFÄ - Biotope	Berechnung für Versiegelung
+	10.1.4 RHK Ruderaler Kriechrasen	279,50	außerhalb der baulichen Bindung: Anlagen Zufahrten, Gehwege und Grünanlagen= 1118,00qm x 0,25 (analog Nebenanlagen)			entfällt, dito	0,20	55,90	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Vollversiegelung bzw. Überbauung = / qm EFÄ - Biotope	Berechnung für Versiegelung
+	13.2.3 PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	0,00	Erhalt	--	--	entfällt, dito		--	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung = / qm EFÄ	x Biotopwert ODT x Lagefaktor
+	14.10.3 OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz Biotopwert 1-0,5 teilversiegelt = 0,5	32,00	B-Plan	0,50	1,00	entfällt, dito		16,00	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung = / qm EFÄ	x Biotopwert ODT x Lagefaktor
+	14.10.3 OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz Biotopwert 1-0,5 teilversiegelt = 0,5	16,00	außerhalb der baulichen Bindung: Anlagen Zufahrten, Gehwege und Grünanlagen= 32,00qm x 0,25			entfällt, dito	0,25	4,00	Zwischensumme Eingriffsflächenäquivalent für Vollversiegelung bzw. Überbauung = / qm EFÄ - Biotope	Berechnung für Versiegelung
=	Summen / qm der Eingriffsflächenäquivalente / Multifunktionaler Kompensationsbedarf [qm EFÄ]							<u>10346,65</u>		

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der artenarmen Ausprägung des Biotoptyps 10.1.4 RHK Ruderaler Kriechrasen (hier = dominante Landreitgrasflur, u. a. auch aufgrund der vorherigen Nutzung der Fläche als LPG) kann der Biotoptyp auf die Bewertungsstufe 2,0 gemindert werden. Auch kann der Überlagerungscode 13.3.4 Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU), Freiflächen des Siedlungsbereiches, Gehölze fehlen oder treten nur vereinzelt auf) mit in die Bewertung einbezogen werden.

Ergebnis:

Gemäß der dargelegten Tabelle stellt die errechnete Gesamtfläche mit **10346,65qm** die Summe/qm der Eingriffsflächenäquivalente / den multifunktionalen Kompensationsbedarf für den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen dar.

6. Erfassung des Kompensationsumfanges und der geplanten Kompensationsmaßnahme

KOMPENSATION		reale Fläche (qm)	Wertstufe	Kompensations- faktor	Kompensations- flächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensations- maßnahme [qm KFÄ] Leistungsfaktor	Eingriff: Multifunktionaler Kompensationsbedarf [qm EFÄ]
	Stück					
K1 Maßnahme Ökokonto 34_MSE-041_Rosenholz: Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz, Maßnahme: Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald		10347,00		1,00	1,00	10347,00
Gesamtumfang der Kompensation:						10347,00

Kompensation des Eingriffs - eine Bilanz

Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen vom Verursacher vollständig und umfassend in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Beeinträchtigte Funktionen und Wirkungszusammenhänge sollten durch Ausgleichsmaßnahmen **gleichartig** oder **gleichwertig** wiederhergestellt werden. Aus der Bewertung des Eingriffs werden die Maßnahmen abgeleitet. Der gleichartige Ausgleich bzw. der Ersatz der Biotope ist flächenmäßig nicht möglich, die als Ausgleich erforderlichen **10346,65qm** Fläche des theoretischen Bedarfs kann nur durch eine Maßnahme an einem anderen Ort realisiert werden. Dem Bedarf an **10346,65qm** Fläche steht somit durch die Kompensationsmaßnahmen ein tatsächliches Äquivalent von **10347,00qm** gegenüber, das real auf den angegebenen Ersatzflächen wirksam wird.

7. Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

K1

Aus den öffentlichen Ökokontoflächen des Landesforstes Mecklenburg- Vorpommern (AÖR):

Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz

in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgische Seenplatte

Maßnahmebeschreibung / Ausgangszustand

„Die Maßnahmefläche liegt ca. 2 km nördlich des Dorfes Hohenzieritz inmitten des Naturschutzgebietes „Rosenholz und Zippelower Bachtal“. Das Bestandesbild ist geprägt von artenreichen Laubwaldstrukturen. Bestandes bestimmend im Oberstand ist die Rotbuche in verschiedenen Altersstufen zwischen ca. 80 und 200 Jahren.

In unregelmäßiger Mischung stocken neben Rotbuche die Baumarten Bergahorn, gemeine Esche, Hainbuche, Stieleiche, Birke und Roterle. Das gesamte Gebiet folgt einer ausgeprägten Hangstruktur,

in der Geländeanstiege von ca. 20 Höhenmetern auf kurzer Distanz keine Seltenheit sind.

Die standörtliche Ausstattung reicht von kleineren ziemlich armen Bereichen (Z2) im westlichen Teil bis hin zu kräftigen Standorten (K2) entlang der Hänge.

Die Maßnahmefläche liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2645-40 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“.

Weiterhin zählt es zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“.

In der Fläche wurden auf ca. 80 % die Waldlebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) ausgewiesen.

Durch die Aufgabe jedweder forwirtschaftlicher Nutzung werden sich in dem Waldbestand möglichst naturnah ablaufende Ökosystemprozesse etablieren. Insbesondere unter den vorliegenden Standortbedingungen können sich die vertikalen und horizontalen Strukturen weiter ausdifferenzieren. Der Anteil an Tot- und Altholzstrukturen wird weiter steigen. Damit verbunden werden sich zusätzliche Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entwickeln und weitere positive Wirkungen auf den Waldstandort und die Verjüngungsdynamik des Waldes eintreten.“

Es werden 10347,00qm qm EFÄ Flächenäquivalente in Anspruch genommen.

8. Schlussfolgerungen

Aus den vorangegangenen Untersuchungen ergibt sich, dass der durch die geplante Maßnahme entstehende Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden kann und die beeinträchtigten Funktionen vollständig ersetzt werden können. Nach Durchführung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen werden keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu verzeichnen sein. Die Genehmigungspflicht kann erfüllt werden.